



Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Beschlossen vom Bundeskabinett am 11.12.2014

Einführung

Durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungshandeln setzt der Staat die Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Eine effiziente Verwaltung und moderne, schlanke Regulierung sind wichtige Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Stärkung von Beschäftigung und Wachstum in Deutschland.

An dieser Stelle setzen Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung als zentrale Voraussetzungen für gute Rahmenbedingungen und eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts an. Bürokratieabbau hat volkswirtschaftliche Bedeutung und gibt Impulse für Wachstum und Investitionen in Deutschland.

Mit Unterstützung des Nationalen Normenkontrollrates wurden in den letzten Jahren die Belastungen aus Informationspflichten bereits substanziell gesenkt und die Standards für die Gesetzesfolgenabschätzung erhöht. Diese erfolgreiche Arbeit setzen wir fort. Informationspflichten und Detailvorgaben müssen regelmäßig überprüft werden, ob sie noch zeitgemäß und angemessen sind. Auch die Standards der Rechtsetzung müssen ständig verbessert werden.

Es gilt insgesamt konsequenter und umfassender voranzukommen und sowohl sichtbare als auch spürbare Effekte beim Bürokratieabbau zu erzielen.

- Durch bisherige Maßnahmen beim Bürokratieabbau konnten die Kosten, die der Wirtschaft in Deutschland aus der Befolgung von bundesrechtlichen Informationspflichten entstehen, in den letzten Jahren um gut 12 Mrd. Euro pro Jahr gesenkt werden.
- Nun soll auch der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft deutlich spürbar gesenkt werden.

- Mindestens die Hälfte der Vorgaben ist durch europäische Rechtsetzung induziert. Die Bundesregierung setzt sich seit langem nachdrücklich und erfolgreich für eine ambitionierte Agenda zur besseren Rechtsetzung in der EU ein.
- Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Belastung durch rechtliche Vorgaben oft um ein Vielfaches höher als für Großunternehmen.

Die Bundesregierung hat im Juni dieses Jahres das Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2014“ beschlossen. Mit den nachstehenden Vorschlägen möchte sie zusätzliche Impulse für den Abbau von Bürokratiebelastungen geben, die vor allem im Interesse der mittelständischen Wirtschaft liegen. Es gilt der Koalitionsvertrag in allen Teilen.

Die Bundesregierung initiiert dazu 21 Maßnahmen zu den nachstehend genannten Schwerpunkten. Die Maßnahmen, soweit sie Haushaltswirkungen haben, werden aus den bestehenden Ansätzen der Einzelpläne finanziert.

I. Maßnahmenkatalog

Der Abbau vorhandener Bürokratie darf nicht durch den Aufbau neuer Bürokratie konterkariert werden. Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt:

Neue Bürokratie vermeiden

1. „One in, one out“-Regelung einführen

Die Bundesregierung wird mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes (siehe Abschnitt II.), spätestens bis zum 30. Juni 2015 das Prinzip des „One in, one out“ in Deutschland einführen. Kern dieses Ansatzes ist, dass in gleichem

Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Hierzu wird zeitnah ein geeignetes Verfahren entworfen. Das Ziel ist, den Anstieg des Erfüllungsaufwandes dauerhaft zu begrenzen. Hierbei wird auf dem bestehenden Rahmen der Erfüllungsaufwandsermittlung aufgesetzt und die Erfahrungen anderer Staaten einbezogen. Vorhaben, die aus der 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben resultieren, sind angenommen. Übersteigt die Umsetzung einer konkreten Einzelmaßnahme des Koalitionsvertrages offensichtlich die Kompensationsfähigkeit des Ressorts, kann die zu erbringende Kompensation durch Beschluss des Staatssekretärausschusses Bürokratieabbau gedeckelt werden, oder mit deren Einverständnis durch andere Ressorts erbracht werden.

Die zeitliche Entkoppelung der Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung und der Kompensation des dafür notwendigen Erfüllungsaufwandes ist möglich.

Es muss dadurch gewährleistet werden, dass die Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung durch das notwendige Verfahren zur Kompensation des Erfüllungsaufwands weder inhaltlich noch zeitlich ver- oder behindert werden.

Um auf europäischer Ebene auf die Reduzierung von Bürokratie und Erfüllungsaufwand hinzuwirken, wird die Bundesregierung das erweiterte EU-ex ante-Verfahren weiterentwickeln. Sie wird – nach Abschluss der derzeit laufenden Evaluierung, jedoch spätestens zum 1. Januar 2016 – das bisherige Verfahren konsolidieren und straffen und künftig ausgewählte und geeignete Legislativvorschläge der Kommission auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand für Deutschland quantitativ untersuchen.

2. KMU-Test stärken

Der KMU-Test ist bereits heute laut Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtend. Ein Leitfaden soll den KMU-Test vereinfachen und standardisieren. Die Anforderungen werden in der GGO klargestellt.

3. Online-Plattform für Unternehmen

Mit der elektronischen Plattform wird es Unternehmen ermöglicht, zu Regelungen Stellung zu nehmen, die sie als unnötig, belastend oder ineffizient empfinden. Die Plattform kann in ausgewählten Bereichen auch als Konsultationsplattform für laufende Gesetzgebungsvorhaben für Unternehmen und Verbände genutzt werden.

Steuer- und Bilanzrecht, Gewinnermittlung

Kleine und mittlere Unternehmen sind insbesondere vom komplexen deutschen Steuer- und Finanzrecht betroffen. Hier liegen Entlastungspotenziale, etwa bei der Buchführung.

4. Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Umsatz und Gewinn) anheben

Mit der Anhebung der entsprechenden Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung wird eine größere Zahl kleiner Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Die letzte Anhebung erfolgte 2007. Es ist daher Inflationsausgleich geboten. Es besteht mindestens Spielraum für eine Erhöhung auf 600.000 Euro bzw. 60.000 Euro (für Umsatz bzw. Gewinn).

5. GoBD

Das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wurde am 14. November 2014 bekannt gegeben und wird voraussichtlich im Dezember 2014 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße sowie an der Komplexität der Geschäftstätigkeit orientieren. Eine Evaluierung soll in der Weise erfolgen, dass eine zeitnahe Überarbeitung des Schreibens hinsichtlich notwendiger Anpassungen an den technischen Fortschritt und die Rechtsprechung, vor allem aber mit Blick auf auftretende Praxisprobleme bedarfsorientiert ermöglicht wird.

6. Elektronische Rechnung/ZUGFeRD/ersetzendes Scannen stärken

Die Anstrengungen, um das existierende Angebot für ein einheitliches Datenformat für elektronische Rechnungen („ZUGFeRD“) bekannt zu machen, werden intensiviert, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen auf großen Messen und Fachtagungen. Die stärkere Nutzung von elektronischen Rechnungen und der elektronischen Archivierung birgt für viele KMU Effizienzpotenziale. Mit dem vom BMWi entwickelten „Zentrale User Guideline Forum elektronische Rechnung Deutschland“ (ZUGFeRD)-Datenformat steht ein niedrigschwelliges Angebot für den B2B-Bereich

zur Verfügung. Die Vorgaben aus dem noch laufenden europäischen Normungsverfahren zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und die daraus resultierenden Anforderungen an die Verwaltung müssen bei der Weiterentwicklung von ZUGFeRD Beachtung finden.

Start-ups und junge Gründer entlasten

Deutschland braucht mehr Gründerinnen und Gründer. Attraktive, gründungsfreundliche Rahmenbedingungen können hierzu ihren Beitrag leisten. Gründerinnen und Gründer sollen sich auf ihr Geschäftskonzept konzentrieren und nicht mit Formularen und Behörden unnötig Zeit verschwenden. Dazu gilt es, den Erfüllungsaufwand bei der Gründung eines Unternehmens zu reduzieren durch einheitliche Anlaufstellen, digitale Behördenkommunikation sowie transparentere Informationen über die verschiedenen Unterstützungsangebote. Start-ups sollen Informationen aus einer Hand erhalten und auch die Anmeldungen gebündelt vornehmen können. Allein dadurch lassen sich die Kosten einer Gründung deutlich senken.

7. Betriebsgründer in den ersten drei Jahren grundsätzlich von Berichts- und Informationspflichten befreien

Betriebsgründer sollen in den ersten drei Jahren grundsätzlich von Berichts- und Informationspflichten befreit werden. Das Prinzip wurde für bestimmte Regelungsbereiche bereits erprobt, z. B. im 2. Mittelstandsentlastungsgesetz. Wir werden verschiedene Varianten prüfen, um diesem Grundsatz breitere Geltung zu verschaffen.

8. Weiterentwicklung Einheitlicher Ansprechpartner der zweiten Generation zusammen mit den Bundesländern (Projekt Einheitlicher Ansprechpartner 2.0).

Gründerinnen und Gründer brauchen endlich den „Einheitlichen Ansprechpartner 2.0“ (one-stop-shop für Gründungen). Möglichst alle notwendigen Prozesse (Antragstellung, Antragsbearbeitung, Zustellung eines Bescheides) sollen vollständig elektronisch über eine Stelle abgewickelt werden können. Noch bestehende Hindernisse für eine rein elektronische Abwicklung (Beispiel Führungszeugnis) werden abgebaut. Langfristig sollte diese Dienstleistung der Verwaltung auch über eine App angeboten werden.

9. Gewerbeanzeige-Verordnung umsetzen

Zum 01.01.2016 gelten bundeseinheitliche Standards zur elektronischen Übermittlung von Gewerbemeldedaten.

Damit können Anträge schneller bearbeitet werden. Das trägt zu einer Entlastung der Verwaltung und mittelbar der Unternehmen bei.

Unternehmen von Statistik- und Informationspflichten befreien

Statistik- und Informationspflichten machen einen großen Teil der Bürokratiekosten aus. Sie können reduziert werden, indem Verwaltungsdienststellen besser untereinander kommunizieren. Dann müssen Daten nicht mehrfach abverlangt werden. Deswegen ist es wichtig hier anzusetzen.

10. Zentrales Register für die Energiewirtschaft

Mit der Liberalisierung des Energiemarkts und der Energiewende haben sich die Informationspflichten stark erhöht. Auch die notwendige Anpassung des Energiestatistikgesetzes wird teilweise zu einer Erweiterung der Informationspflichten führen. Zugleich sollen jedoch mit dem Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung bereits vorhandener Daten anderer Einrichtungen geschaffen werden, um Möglichkeiten zur Senkung der Belastung von Unternehmen künftig ausschöpfen zu können.

Mit einem zentralen Register können die Belastungen der Energiewirtschaft im Hinblick auf diese Informationspflichten dann perspektivisch reduziert werden. Die Bundesnetzagentur führt bis Anfang 2015 eine Konsultation durch, um die Pläne zu konkretisieren. Das Register wird die bestehenden Meldepflichten vereinfachen und die vorhandenen Informationen für die Energiewirtschaft leichter zugänglich machen. Hierdurch werden Mehrfachmeldungen der Unternehmen an verschiedene staatliche Stellen (auf mittlere Sicht) verzichtbar. Ein erster Schritt in diese Richtung ist das für den Bereich des EEG seit August 2014 bestehende Anlagenregister.

Die 500 bestehenden Meldepflichten im Energierecht sollen reduziert werden. Ziel ist: Abbau oder Vereinfachungen bei einem Drittel in den kommenden zwei Jahren und der Hälfte in den kommenden drei Jahren.

11. Nachweisführung bei der Energie- und Stromsteuererstattung („Spitzenausgleich“) vereinfachen

Für Unternehmen, die den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen, wurde vor kurzem die Nachweisführung bei den Energie- und Umweltmanagementsystemen erleichtert. Energetisch unbedeutende Standorte (z. B. Lagerhallen, Verwaltungsstandorte) können

nun unberücksichtigt bleiben, sofern sie zusammen nicht mehr als 5 Prozent am Gesamtenergieverbrauch ausmachen (so genannte Wesentlichkeitsschwelle). Zudem wurden die Anforderungen klarer gefasst. Die weitere Entwicklung werden wir genau evaluieren.

12. Stärkere Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten

Das Statistische Bundesamt wird ermächtigt, von staatlichen Stellen Auskünfte über beschreibende Verwaltungsdaten zu erhalten. Dazu wird das Bundesstatistikgesetz novelliert. Damit wäre der Weg frei, die entsprechenden Registergesetze zu ändern, um Informationspflichten aus der Wirtschaftsstatistik abzubauen.

13. Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik anheben

Im Rahmen der seitens der EU eröffneten Spielräume werden die Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik auf 800.000 Euro bzw. eine Million Euro angehoben. Dadurch könnten einige tausend Unternehmen von dieser Meldepflicht entbunden werden.

14. Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Umsetzung der ‚CSR-Richtlinie‘

Größere Unternehmen müssen, entsprechend EU-Vorgaben, in Zukunft über ihre Corporate Social Responsibility (CSR-) Politik berichten, also z. B. Maßnahmen zur Steigerung der Diversität oder ihr Engagement in Umweltfragen (sogenannte ‚CSR-Richtlinie‘). Bei der Umsetzung in Deutschland werden alle vorhandenen Spielräume genutzt, um die Vorteile der CSR-Berichterstattung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen sowie unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden. Die Umsetzungsfristen werden voll ausgeschöpft.

15. Arbeitgeberbescheinigungen durch standardisierte Entgeltbescheinigungen ersetzen

Arbeitnehmer müssen für die Beantragung staatlicher Leistungen (z. B. Wohngeld, Hinterbliebenenrente) oft Entgeltbescheinigungen ihres Arbeitgebers beibringen. Diese können von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich sein. Ziel soll es sein, künftig die auf Basis der Entgeltbescheinigungsverordnung erstellte und allgemein bekannte Bescheinigung zu verwenden. Das ist eine Erleichterung für Arbeitgeber, die sich nicht mehr mit verschiedenen Formaten beschäftigen

müssen. Es wird auch geprüft, ob weitere Bescheinigungen (auch jenseits des Entgelts) auf diesem Wege entfallen können.

16. Aufbau und Betrieb eines Informationsportals für die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten von Arbeitgebern

Ziel ist es, Arbeitgeber mittels eines Internetportals über die für sie relevanten Erfordernisse und Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gebündelt zu informieren und sinnvoll bei den notwendigen Melde- und Antragsverfahren zu begleiten. Angestrebt wird, dieses dann auch zu einem entsprechenden Antragsportal weiter zu entwickeln.

Bürokratieabbau in Verwaltungsverfahren forcieren

17. Öffentliches Beschaffungswesen vereinfachen und standardisieren

Die e-Vergabepattform des Beschaffungsamtes soll so ausgestaltet werden, dass mehr Beschaffungsstellen als bislang, auch solche der Länder und Kommunen, diese Plattform nutzen können (d. h. sogenannte ‚XVergabe‘ verpflichtend machen). Den Impuls dafür geben EU-Vorgaben, die e-Vergaben ab bestimmten Schwellenwerten künftig verpflichtend vorschreiben.

18. Verfahren im Bereich der qualifizierten Zuwanderung aus Drittstaaten beschleunigen

Es ist im Interesse der Fachkräftegewinnung, wenn die Verwaltungsverfahren im Bereich der qualifizierten Zuwanderung vereinfacht und beschleunigt werden. Der Bund hat bereits eine erhebliche Beschleunigung des Visumserteilungsverfahrens für Fachkräfte dadurch erreicht, dass die Ausländerbehörden nur noch dann in das Zustimmungsverfahren eingebunden sind, wenn sich der Ausländer bereits früher einmal im Bundesgebiet aufgehalten hat. Um das Verfahren auch in den verbleibenden Fällen zu beschleunigen, sollten die Bundesländer flächendeckend das seit dem 1. August 2008 von BVA und BA den Ausländerbehörden angebotene onlinebasierte Zustimmungsverfahren nutzen, wenn ein Prüfauftrag an die ZAV weitergeleitet wird.

Die Bundesländer werden darüber hinaus aufgerufen, das in ihrer Verantwortung stehende Verwaltungsverfahren durch weitere Maßnahmen wie die verpflichtende Einführung eines Terminalsystems für die Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln für die Betroffenen zu erleichtern.

19. Integration internationaler Fachkräfte beschleunigen

- **Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:** Die Anerkennungsgesetze auf Bundes- und Länderebene werden überprüft und ihr Zusammenspiel verbessert. Die Beschäftigungsverordnung ist zu novellieren. Künftig soll bei betrieblichen Bildungsmaßnahmen, die der Anerkennung des Berufsabschlusses dienen, keine Vorrangprüfung mehr erfolgen. Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit soll stärker an den regionalen Arbeitsmarktbedürfnissen ausgerichtet werden.
- **Mögliche Erweiterung der Blauen Karte:** Die Bundesregierung prüft, inwiefern die erleichterten Zuzugsregeln für Akademiker auch auf Personen erstreckt werden können, die eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzen.
- **Weitere Verbesserungen für junge Menschen, die im Ausland eine deutsche Schule oder Universität besuchen:** Für Absolventen einer deutschen Schule bzw. Hochschule im Ausland hat der Bund die Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels bereits durch ein beschleunigtes Visumverfahren bzw. den Wegfall der Vorrang- und Vergleichbarkeitsprüfung stark vereinfacht. Die Bundesländer sind aufgerufen, auch den Zugang zu ihren Hochschulen möglichst unbürokratisch zu gestalten.

20. Zugang zu den Förderprogrammen und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Unternehmen sollen unkompliziert und schnell sowie gleichberechtigt Zugang zu Fördermöglichkeiten erhalten. Hierfür werden verschiedene Ansätze verfolgt:

- Die Bearbeitungs- und Genehmigungsprozeduren werden durch effizientere Ablaufprozesse bei den Projektträgern (ZIM als Best Practice) deutlich vereinfacht.
- Alle Antragsvordrucke der Förderprogramme sowie der Nachweis der Verwendung der Fördermittel werden noch nutzerfreundlicher gestaltet und folgen einem möglichst einheitlichen „Grundmuster“.

- Die technischen Voraussetzungen für die Anerkennung der elektronischen Signatur werden geschaffen, um auf die zusätzliche Einreichung von Papierdokumenten zu verzichten.
- Das Beleihungsverfahren zur Feststellung der Qualität der Projektträger wird vereinfacht und beschleunigt.
- Entsprechend der Ausrichtung von Förderprogramme sollen Pauschalen in der Projektförderung verstärkt eingeführt werden

21. Prüfung der Vereinheitlichung der Anforderungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und für die Meldepflicht bei Unternehmen

Derzeit liegt der Schwellenwert für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Falle der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten bei 10 Personen, bei der Verarbeitung auf Papier hingegen bei 20 Personen. Wir prüfen eine Vereinheitlichung um unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Orientierungsgröße ist der höhere Schwellenwert (Anforderung greift ab 20 Mitarbeitern). Mögliche datenschutzrechtliche Aspekte sollen vertieft geprüft werden.

II. Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahmen, deren Umsetzung einer gesetzlichen Änderung bedarf, werden im Rahmen eines Artikelgesetzes umgesetzt. Dieses wird im 1. Vierteljahr 2015 in den Bundestag eingebracht und bis zur Sommerpause verabschiedet.

Alle weiteren Maßnahmen werden auf untergesetzlicher Ebene oder im Verwaltungsvollzug umgesetzt.